



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) vom 17. Dezember 1968, i. d. F. d. B. vom 31. Dezember 1971 (Anlage zum Gesetz vom 5. April 1971, GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Das Innenministerium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, welches aus je einem Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen besteht, über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit sie von ihm zu verantworten ist. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag gewählt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anne Lütkes

und Fraktion